

Antrag

der Abgeordneten Tatge, Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Eindeutige Kennzeichnung der Herkunft von Sekt

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend durch Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes vorzuschreiben, daß die Bezeichnung „deutsch“ nur verwendet werden darf, wenn der Schaumwein ausschließlich aus im Inland geernteten Weintrauben stammt, und daß bei Schaumwein, der nicht die Bezeichnung „deutsch“ trägt, die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse anzugeben ist.

Bonn, den 16. Dezember 1985

Tatge

Werner (Dierstorf)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Durch das geltende Kennzeichnungsrecht ist es möglich, Schaumwein als „Deutschen Sekt“ zu bezeichnen, auch wenn dieser nicht ganz aus deutscher Erzeugung stammt.

Das bedeutet eine Falschinformation oder auch Irreführung der Verbraucher. Bei einem Sekt, der ausdrücklich als „deutsch“ gekennzeichnet ist, muß davon ausgegangen werden können, daß der gesamte verwendete Sektgrundwein aus inländischer Erzeugung stammt.

Eine solche regionale Bezeichnung muß widerspiegeln, aus welcher Region der jeweilige Sekt kommt.

Die derzeitige Regelung des Bezeichnungsrechts ist gegen die Interessen von Verbrauchern und redlichen Winzern: Die Konsumenten können nicht erkennen, aus welchen Weinen Sekt hergestellt worden ist; besonders bei der ungeklärten Benutzung der Bezeichnung „Deutscher Sekt“ ist der Konsumententäuschung Tür und Tor geöffnet.

Winzern, die aus bundesrepublikanischen Sektgrundweinen Sekt herstellen, fehlt die Möglichkeit der klaren Kennzeichnung und der Abgrenzung gegenüber Sekt aus ausländischen Grundweinen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Verbraucher und der Winzer, die aus deutschen Grundweinen Sekt herstellen (und deren wirtschaftliche Interessen den Verbraucherinteressen nicht entgegenstehen), umgehend eine Regelung des Bezeichnungsrechts durch Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes herbeizuführen.